

Grünbuch zur Kapitalmarkt-Union

Erbrechtsnovelle 2015
Schnittpunkte

Krida? Untreue?
Ausschüttung einer Sonderdividende

Nachträgliche Änderung des
Gewinnverteilungsbeschlusses

Prozessvorbereitung mit
Parteien und Zeugen

HETA – BRRD/BaSAG
Bankenabwicklungsregeln

Glücksspielmonopol
Kohärenzprüfung

Festplattenabgabe: Quo vadis?

Der EuGH hat in der Rs „Copydan“ entschieden, dass eine Urheberrechtsabgabe grundsätzlich auch für multifunktionale Träger vorgesehen werden kann. Gleichzeitig hat er die Reichweite der mit der Abgabe zu erfassenden Vervielfältigungen spezifiziert und dabei wesentlich eingeschränkt. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit auf Basis der kontroversiell aufgenommenen E ein Anwendungsbereich für die Festplattenabgabe bleibt.

AXEL ANDERL / BERNHARD HEINZL

A. Vorbemerkungen

Art 5 Abs 2 lit b Info-RL¹⁾ räumt MS den Spielraum ein, ein freies Werknutzungsrecht vorzusehen: Danach können natürliche Personen geschützte Werke zum privaten Gebrauch vervielfältigen – und das *unabhängig von der Zustimmung* der Rechtsinhaber. Voraussetzung ist, dass die Rechtsinhaber dafür einen „gerechten Ausgleich“ erhalten. Dieses Recht zur Privatkopie und die entsprechende Urheberrechtsabgabe sind in Ö in §§ 42 ff UrhG umgesetzt. Auf europäischer Ebene herrscht indes breiter Konsens, dass diese Vergütung reformbedürftig ist.²⁾

Der EuGH hatte sich zuletzt in einer Reihe von Vorabentscheidungsverfahren zur Zulässigkeit der konkreten Systeme in den MS zu äußern. Im Blickpunkt standen insb die rechtlichen Rahmenbedingungen, die konkreten Anforderungen zur Einhebung und Rückerstattung sowie die zulässige Höhe dieser Vergütung. Auch das österr System in seiner konkreten Ausgestaltung war bereits Gegenstand einer VorabE³⁾ und wird derzeit im nachgelagerten nationalen Verfahren auf seine Unionsrechtskonformität geprüft.⁴⁾ Die jüngste E des EuGH in diesem Reigen, *Copydan*,⁵⁾ betraf ein Verfahren zwischen einer dänischen Verwertungsgesellschaft und dem Mobil-

telefon-Hersteller Nokia. Der EuGH bestätigt dabei seine jüngeren E und lichtet in einigen Punkten den Nebel noch weiter. Dennoch wurde die E in den ersten medialen Reaktionen völlig unterschiedlich interpretiert. Sowohl Verwertungsgesellschaften als auch Gegner der erweiterten Urheberrechtsabgabe zeigten sich über den Ausgang des Verfahrens – trotz konträrer Standpunkte – sehr erfreut.⁶⁾ Tatsächlich

Dr. Axel Anderl, LL.M. (IT-LAW), ist Leiter des IT-/IP- und Media-Desks von DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH. Mag. Bernhard Heinzl, LL.M. (Cambridge), ist RAA in seinem Team.

- 1) RL 2001/29/EG des EP und des Rates v 22. 5. 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.
- 2) Entschließung des EP v 27. 2. 2014 zu den Abgaben für Privatkopien (2013/2114[INI]); *Vitorino*, Empfehlungen aufgrund des Vermittlungsverfahrens betreffend Abgaben für Privatkopien und sonstige Reproduktionsformen.
- 3) Siehe EuGH C-521/11, *Amazon.com International Sales*, ecolex 2013/337 (Anderl).
- 4) OGH 4 Ob 142/13 f jusIT 2014, 56 (Staudegger); s auch 4 Ob 138/13 t MR 2014, 21 (Walter).
- 5) EuGH 5. 3. 2015, C-463/12, *Copydan*. Verweise auf Rz in diesem Artikel beziehen sich auf dieses Urteil.
- 6) Siehe zusammenfassend *Kary*, EuGH-Urteil zu Festplattenabgabe: Beide Seiten jubeln, <http://diepresse.com/home/techscience/>

sind die Antworten des EuGH auf die sehr klaren Fragen teilweise komplex und interpretationsbedürftig:⁷⁾

B. Zulässigkeit der Einhebung auf multifunktionale Träger

Der EuGH spricht in seiner E zunächst klar aus, dass die Einhebung einer Urheberrechtsabgabe auch auf multifunktionale Trägermedien zulässig ist. Das gilt selbst dann, wenn ihr primärer Zweck nicht die Speicherung von Privatkopien ist. Dies folgt aus der vom EuGH schon wiederholt festgehaltenen Vermutung, dass natürliche Personen alle Funktionen eines Mediums ausnutzen werden.⁸⁾ Sofern ein Träger also abstrakt geeignet ist, Privatkopien zu speichern, kann grundsätzlich eine Urheberrechtsabgabe eingehoben werden. Aus österr Sicht ist dies nichts Neues: Der OGH hielt schon 2013 auf Basis der jüngsten E des EuGH fest, dass die Multifunktionalität einer Abgabe nicht entgegensteht.⁹⁾ Der Neuheitswert dieses Teils der E ist also enden wollend.

Freilich *schränkt der EuGH* jetzt aber in einem zweiten Schritt die mögliche Höhe der Abgabe *erheblich ein*: Ist die Speicherung von Privatkopien nicht die primäre Funktion des Mediums, kann dies – iS einer relativen Schadenberechnungsmethode – die *Höhe des geschuldeten gerechten Ausgleichs* herabsetzen¹⁰⁾ oder allenfalls *gänzlich entfallen* lassen.¹¹⁾ Dies stärkt – so wie die weiteren Einschränkungen in der E, die ebenfalls auf die Limitierung der Höhe der Abgabe abstellen – im Ergebnis die Position der Gegner der Festplattenabgabe. Der faktische Anwendungsbereich der Abgabe wird damit massiv in Frage gestellt bzw ausgehöhlt.

C. Welche Kopien sind abgabepflichtig?

Das dänische Gericht legte dem EuGH weiters zahlreiche Fragen vor, welche Vervielfältigungen überhaupt abgabepflichtig sind. Die Antworten sind durchwegs einschränkend:

1. Auswirkung von Kopierschutz

Der Einsatz von Kopierschutzmechanismen steht der Einhebung einer Abgabe nicht grundsätzlich entgegen. Technische Maßnahmen können bzw müssen aber die Höhe des Ausgleichs – richtigerweise nach unten hin – beeinflussen.¹²⁾ Nutzern wird damit nämlich faktisch und rechtlich die Möglichkeit der Vervielfältigung entzogen, für die die Abgabe die Rechtsinhaber entschädigen soll. Der EuGH bestätigt damit seine Ausführungen in den Rs *VG Wort*¹³⁾ und *ACI Adam*.¹⁴⁾

2. Kopien aus unrechtmäßiger Quelle

Unrechtmäßig vervielfältigte Werke können keine Ausgleichspflicht auslösen. Dieser Punkt ist keine Überraschung: Der EuGH bestätigt damit bloß seine E in der Rs *ACI Adam*.¹⁵⁾ Darin hielt der EuGH im Frühjahr 2014 fest, dass zulässige Privatkopien einer rechtmäßigen Vorlage bedürfen. Da aber die Urheber-

rechtsabgabe an einer (rechtmäßigen) Privatkopie anknüpft, entfällt der Anspruch, wenn eben der Ausnahmetatbestand der Privatkopie nicht erfüllt ist. Das ist richtig: Liegt keine zulässige Privatkopie vor, dann kann es auch keine Entschädigung der Rechtsinhaber über den Titel der Urheberrechtsabgabe geben. Der Rechtsinhaber hat stattdessen die aus der dann unrechtmäßigen Vervielfältigung resultierenden zivil- und strafrechtlichen Ansprüche.

3. Kopien von/mit Medien Dritter

Die Frage, von welcher Quelle die Privatkopie stammt oder ob Vervielfältigungsvorrichtungen Dritter zur Erstellung der Privatkopie verwendet werden dürfen, ist in der Info-RL nicht harmonisiert. Dementsprechend steht es den MS frei, ein Recht auf Privatkopie auch für Vervielfältigungen von Medien (zB CDs) im Eigentum Dritter bzw unter Nutzung von Vervielfältigungsvorrichtungen Dritter zuzulassen. Eine Bestimmung, die eine Abgabepflicht für Kopien unter Nutzung von solchen Medien vorsieht, ist somit unionsrechtskonform¹⁶⁾ und aus systematischen Erwägungen – vorbehaltlich der Geringfügigkeitsschwelle – wohl auch zwingend. Kritisch ist freilich, dass die Vorlagenfrage auf *Medien* im Eigentum Dritter abstellt, die Beantwortung aber rein auf *Vervielfältigungsvorrichtungen* Dritter abstellt.¹⁷⁾ Inhaltlich ist der Gedanke des EuGH aber wohl nicht zu beanstanden und auch auf Medien Dritter anwendbar – solange eine rechtmäßige Kopie vorliegt.

4. Abgabepflicht für Kopien lizenzierter Inhalte?

Der strittigste Punkt des Urteils betrifft die eigentliche Hauptfrage, ob für Kopien lizenzierter Inhalte eine Abgabe anfällt. Die Verwertungsgesellschaften vertreten den Standpunkt, eine Privatkopievergütung falle auch bei gekauften Downloads an. Gleichzeitig bezichtigen sie Elektrohandel und Geräteindustrie einer „*bewussten Fehlinterpretation*“ der E,

internet/4679405/EuGHUrteil-zu-Festplattenabgabe_Beide-Seiten-jubeln (Stand 30. 3. 2015).

7) Vgl etwa *Quintais*, Everything you always wanted to know about private copying but were afraid to ask, <http://kluwercopyrightblog.com/2015/03/16/everything-you-always-wanted-to-know-about-private-copying-but-were-afraid-to-ask-case-c-46312-copydan-bandkopi-v-nokia-danmark-as/> (Stand 30. 3. 2015): „*The judgment in particular is at some points unclear (if not contradictory), and at other points just poorly written*“.

8) EuGH C-467/08, *Padawan*, Rz 55 f MR-Int 2010, 115 (*Walker*); C-521/11 Rz 42.

9) Siehe dazu schon OGH 4 Ob 138/13 t, Pkt 8 unter Hinweis auf die Anknüpfung an den Schaden statt an die Multifunktionalität in der vorhergegangenen Rsp des EuGH mit zahlreichen Nachweisen.

10) Rz 27.

11) Rz 28.

12) Rz 73.

13) EuGH verb Rs C-457/11 bis C-460/11, *VG Wort*, *ecolx* 2013/411 (*Zemann*).

14) EuGH C-435/12, *ACI Adam*, Rz 56 ÖBl 2014/49 (*Musger*).

15) EuGH C-435/12, Rz 56.

16) Rz 91.

17) Siehe die Fragestellung in Rz 16, Pkt 1 lit e und die Antwort in Rz 80 ff.

weil Letztere diese Auffassung nicht teilen.¹⁸⁾ Die Industrievertreter der „Plattform für modernes Urheberrecht“ werfen den Verwertungsgesellschaften im Gegenzug „Themenverfehlung“ vor. Wer Lizenzen für Content erworben habe, „darf für diesen nicht nochmals zur Kasse gebeten werden“.¹⁹⁾ Doch was sagt der EuGH eigentlich wirklich?

Der Gerichtshof geht von der Vermutung aus, dass Endnutzer alle Rechte, einschließlich des Rechts zur Privatkopie, vollständig ausschöpfen würden. Weiters zitiert der EuGH die E VG Wort und übernimmt von dieser wesentliche Passagen.²⁰⁾ Freilich bezog sich die dieser zugrundeliegende Vorabfrage auf einen Sachverhalt, bei dem für den Content kein Entgelt gezahlt wurde. Der EuGH „erklärt“, ohne diesen wesentlichen Unterschied zu erörtern, dass eine etwaige Zustimmung des Rechtsinhabers „keine Rechtswirkungen entfaltet“, sofern MS über die Privatkopie-Ausnahme „jede Befugnis der Rechtsinhaber zur Genehmigung der privaten Vervielfältigung ihrer Werke“ ausschließen. Diese Ausführungen sind höchst komplex und in sich schwer verständlich. Sie lassen (zumindest) folgende drei theoretische Interpretationsmöglichkeiten zu:²¹⁾

a) Variante 1: Die Privatkopieausnahme schließt eine Zustimmung jedenfalls aus

Durch Einführung der Ausnahme für Privatkopien bliebe demnach *gar kein* Spielraum mehr für eine Zustimmung des Rechtsinhabers.

Dies wäre aus Rz 65 ableitbar, wonach bei Einführung der Privatkopie-Ausnahme die Zustimmung der Rechtsinhaber *keine* Wirkungen entfaltet und daher eine erteilte Zustimmung auch „keinen Einfluss auf den gerechten Ausgleich“ haben kann. Damit wäre auch der direkte Download der Originalvorlage von einer Verkaufs-Plattform eine grundsätzlich vergütungspflichtige Privatkopie. Allerdings wären dann allfällige Zahlungen des Plattformbetreibers an die Urheber für die Gestattung der Zurverfügungstellung zum Download als Ausgleich des durch die Privatkopien allenfalls entstehenden Schadens zu beurteilen, sodass wohl keine weitere Vergütung zu zahlen ist. Wenngleich der EuGH diesen Punkt freilich nicht anspricht, scheint eine doppelte finanzielle Abgeltung der Nutzungsmöglichkeit – einmal über das Entgelt, einmal über die Urheberrechtsabgabe – dennoch systemwidrig und ausgeschlossen.²²⁾ Daher kann in diesen Fällen selbst bei einer Qualifikation als Privatkopie keine weitere Vergütung anfallen.

b) Variante 2: Neben der Privatkopieausnahme kann nach nationalem Recht eine privatautonome Zustimmung vorliegen

Die Info-RL würde es demnach den MS freistellen, die Wirkungen einer – parallel zur bestehenden freien Werknutzung erteilten – Zustimmungserklärung zu bestimmen.

Für so einen Entscheidungsspielraum könnte der Wortlaut in Rz 65 sprechen, „wenn ein Mitgliedstaat aufgrund einer in Art 5 Abs 2 der RL 2001/29 enthaltenen Bestimmung beschlossen hat, im materiellen Geltungsbereich dieser Bestimmung jede Befugnis der

Rechtsinhaber zur Genehmigung der privaten Vervielfältigung ihrer Werke auszuschließen“²³⁾ Demnach stünde es dem MS frei, nicht „jede“ Genehmigung auszuschließen, es verbliebe etwa in Österreich die Möglichkeit einer privatautonomen Lizenz einräumung.²⁴⁾ Soweit eine solche Lizenz reicht, würde daher – unabhängig davon, ob der Rechtsinhaber für die Lizenz einräumung eine Gegenleistung erhält – auch keine Vergütungspflicht entstehen.

c) Variante 3: Die Rechteinräumung schließt die Privatkopieausnahme aus

Das Vervielfältigen der Originalvorlage durch Herunterladen des Contents wäre in dieser Variante schlicht keine „Privatkopie“ iSd RL, wenn und soweit dieser Download von einer Rechteinräumung²⁵⁾ gedeckt ist.²⁶⁾

Für diese Interpretation spricht – von der vorangehenden Rz isoliert betrachtet – insb Rz 66, wonach die Erlaubnis des Rechtsinhabers für den Nutzer *keine Verpflichtung* begründen kann, *irgendeine* Vergütung für die private Vervielfältigung an den Rechtsinhaber zu zahlen. Vom Nutzer über die konkrete Rechteinräumung hinausgehend angefertigte weitere Kopien wären aber konsequent „echte“ Privatkopien und würden – vorbehaltlich der Geringfügigkeitsschwelle – wohl der Vergütungspflicht unterliegen. Es bliebe daher ein *eingeschränkter* Gültigkeitsbereich für Zustimmungen der Rechtsinhaber bestehen und bei Fehlen einer Zustimmung würde das Regime der freien Werknutzung der Privatkopie mit Vergütungspflicht greifen.

UE ist die letzte Variante die überzeugendste Auslegung: Rz 64 teilt implizit diese Unterscheidung zwischen direkten Downloads vom Plattformanbieter und (späteren) Vervielfältigungen. So spricht

18) Presseaussendung „Festplattenabgabe jetzt: EuGH-Urteil stärkt Kunstschaffenden in ganz Europa den Rücken“, www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150309_OTS0153/festplattenabgabe-jetzt-eugh-urteil-staerkt-kunstschaffenden-in-ganz-europa-den-ruecken (Stand 30. 3. 2015).

19) Presseaussendung „EuGH gegen Festplattenabgabe bei Privatkopien“, www.presstext.com/news/20150305017 (Stand 30. 3. 2015).

20) Rz 65; vgl Rz 40 EuGH verb Rs C-457/11 bis C-460/11.

21) Auch die englische Version des Urteils bringt hier keine weitergehende Klarheit. Die E ist daher systematisch auszulegen.

22) Das ergibt sich aus der stRsp des EuGH, wonach die Höhe einer allfälligen Vergütung zwingend nach dem Kriterium des allfälligen Schadens zu bemessen ist (EuGH C-467/08, Rz 39, 40).

23) Hervorhebung von den Verfassern.

24) Siehe *Quintais* (FN 7) Pkt 2.5 (Stand 30. 3. 2015); vgl die Erwägungen zur Unterscheidung zwischen Ausschluss und Beschränkung des Vervielfältigungsrechts: EuGH verb Rs C-457/11 bis C-460/11, Rz 30 ff.

25) In den Nutzungsbedingungen der Plattformbetreiber ist regelmäßig eine Höchstzahl gleichzeitiger Vervielfältigungen vorgesehen, während nach dem Gesetz für Privatkopien keine starre zahlenmäßige Obergrenze gilt, *Schachter in Kucsko*, urheber.recht § 42 Pkt 3.1.

26) Diese Unterscheidung findet auch in der österr Lit Deckung. Siehe *Schnider/Feiler/Kainz*, Die Leerkassettenvergütung für Computerfestplatten und Smartphone-Datenspeicher, ÖBl 2014/26, 113 (115) und *Zib/Nitsch*, Rechtsfragen der Trägermaterialvergütung nach § 42b UrhG, MR 2011 H 2 Beilage, 1 (3); s auch BGH I ZR 94/05, Rz 23 und *Mackert*, Kommentar zu EuGH, Gerechter Ausgleich, K&R 2013, 646, Pkt 3; aA wohl *Walter*, Österreichisches Urheberrecht 2008, 382.

der EuGH aus, dass es keines Nachweises bedarf, dass Nutzer tatsächlich private Vervielfältigungen anfertigen. Für Downloads von den Plattformen selbst besteht aber keine Notwendigkeit, auf eine Vermutung zurückzugreifen. Vielmehr ist offenkundig, dass Nutzer diese Dateien auf ihrer Festplatte speichern werden, andernfalls sich das Problem der Vergütungspflicht auch gar nicht stellen würde. Dass die Rechteeinräumung in Österreich also gewisse Wirkungen entfaltet, stünde zudem im Einklang mit der Variante 2. Auch das Ergebnis wäre systemkonform und realitätsnah: Für die direkt abgegoltenen Rechte, inklusive dem Recht, als notwendige Voraussetzung für die Nutzung eine bestimmte Anzahl an Kopien der Originalvorlage zu machen, fällt – im Einklang mit ErwGr 35 der Info-RL – keine nochmalige Abgabe an. Es fehlt nämlich schlicht an einem *Schaden* für den Rechtsinhaber. Nach dem Grundgedanken und der Systematik der Urheberrechtsabgabe sind bloß die durch die Privatkopie entstandenen Nachteile zu ersetzen.²⁷⁾ Weitere Vervielfältigungen – etwa über das vertraglich zugesicherte Maß hinaus – wären dagegen als Privatkopien zu berechnen. Diese Ansicht ist auch deshalb realitätsnah, weil – jedenfalls aus der Sicht der Nutzer – der Download der Originalvorlage funktional dem Erhalt einer Original-CD entspricht (für die der Nutzer auch keine Leerkassettenvergütung zu zahlen hat).

Im Ergebnis führen freilich alle drei Varianten zum selben Ergebnis, dass für den vertraglich vereinbarten Download, von dem der Rechtsinhaber in welcher Form auch immer profitiert, keine Vergütungspflicht besteht. Von der Abgabe grundsätzlich umfasst bleiben demnach im Wesentlichen nur „echte“²⁸⁾ Privatkopien von digitalen Dateien, sonstigen Medien wie CDs und DVDs sowie Rips von Audio- oder Videostreams.

5. Zur De-minimis-Schranke

Dazu spricht der EuGH aus, dass die Urheberrechtsabgabe gänzlich entfallen kann, wenn der durch Privatkopien entstandene Nachteil geringfügig ist.²⁹⁾ Der entsprechende Schwellenwert kann vom nationalen Gesetzgeber – unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – selbst festgesetzt werden.³⁰⁾

D. Folgen für die Festplattenabgabe

Eine Urheberrechtsabgabe fällt nach der jüngsten E des EuGH praktisch nur noch in Ausnahmefällen an. Streaming-Anbieter wie Spotify drängen legale Downloadplattformen und vergütungspflichtige Kopien zurück.³¹⁾ Auch der Umsatz physischer Datenträger ist im Sinken.³²⁾ Zudem verschwinden CD- und DVD-Brenner in Notebooks mangels Nachfrage sukzessive von der Bildfläche. Auch Anbieter stellen sich auf die geänderten Nutzer-Bedürfnisse ein: Wer etwa auf Amazon eine CD bestellt, erhält das Recht, das entsprechende Album zeitgleich und ohne Aufpreis herunterzuladen³³⁾ – für Privatkopien bleibt daher auch *gar keine praktische Notwendigkeit mehr*.

Dies steht freilich im Widerspruch zu den von der Verwertungsgesellschaft austromechana kolpor-

tierten Zahlen.³⁴⁾ Demnach würde ein privater User im Durchschnitt rund 2.500 Musiktitel auf der internen Festplatte bzw 5.500 Titel auf einer externen Festplatte speichern. Diese angeblichen Durchschnittszahlen sind – insb im Hinblick auf den *engen Anwendungsbereich* der Urheberrechtsabgabe nach der neueren Rsp – veraltet und nicht als Grundlage für die Bemessung der Tarife verwertbar. Offenbar sind darin nämlich einerseits auch unzulässige Kopien wie zB von illegalen Vorlagen eingerechnet, andererseits auch solche, für die (ua aufgrund der oben dargelegten Erwägungen) keine Vergütung gebührt, weil kein ausgleichender Schaden entsteht. Die ausgesprochen hohe Kalkulationsbasis erklärt jedoch, warum die Höhe der österr Urheberrechtsabgaben europaweit im vordersten Spitzenfeld zu finden ist.³⁵⁾ Die von der austromechana veröffentlichten Tarife werden im Lichte der Einschränkungen des EuGH so jedenfalls nicht aufrecht zu erhalten sein. Freilich sind die Verwertungsgesellschaften in einer marktbeherrschenden Stellung und schon deshalb aus kartellrechtlichen Erwägungen *verpflichtet*, die geltend gemachten Tarife auf eine fundierte Basis zu stellen.³⁶⁾

Es ist nach der E des EuGH mehr denn je notwendig, das *rechtlich relevante* Nutzerverhalten empirisch zu evaluieren. Zeigt sich, dass Privatkopien und der dadurch für die Rechtsinhaber entspringende Nachteil heutzutage tatsächlich kein erhebliches Ausmaß mehr erreichen, so bleibt für die Abgabe (jedenfalls für einzelne Trägermedien wie Festplatten) aufgrund der Geringfügigkeitsgrenze kein Raum.

Zu gleichem Ergebnis kommt man unabhängig von der europ Betrachtungsweise auch auf Basis verfassungsrechtlicher Überlegungen, konkret im Hinblick auf die Eigentumsgarantie und den Gleichheitssatz: Das BFG hat etwa zuletzt seinen Beschluss zur Prüfung der Schaumweinsteuer durch den VfGH³⁷⁾ auch damit begründet, dass die Einnahmen des Gesetzes in keinem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand stehen. Der österr Gesetzgeber wird also bei Festlegung der Geringfügigkeitsschwelle den tatsächlichen Verwaltungsaufwand der Verwertungsgesellschaften zu beachten haben. Daneben bestehen auch weiterhin Bedenken hinsichtlich des Problems der Treffsicherheit der Abgabe³⁸⁾ und bleiben die allge-

27) EuGH C-467/08, Rz 39, 40.

28) Also Vervielfältigungen, die über das vertraglich bedungene Ausmaß hinausgehen.

29) Rz 28 mit Verweis auf ErwGr 35 Info-RL.

30) Rz 61.

31) Siehe etwa Entschließung des EP v 27. 2. 2014 zu den Abgaben für Privatkopien (2013/2114[INI]), Pkt S.

32) *Heuzeroth*, Auf deutschem Musikmarkt spielen CDs das Geld ein, www.welt.de/wirtschaft/article125491505/Auf-deutschem-Musikmarkt-spielen-CDs-das-Geld-ein.html (Stand 30. 3. 2015).

33) Sog „AutoRip“, s www.amazon.de/gp/help/customer/display.html?nodeId=201420350 (Stand 30. 3. 2015).

34) www.aume.at/show_content.php?hid=5 (Stand 30. 3. 2015).

35) WIPO Survey on Private Copying 2013, 6.

36) Vgl EuGH 28. 3. 2014, C-351/12, *OSA*, Rz 85 ff.

37) Beschluss des BFG RN/7200001/2015.

38) Vgl etwa *Pichler/Böheim*, Die Abgeltung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter, *ecolex* 2014, 881.

meinen Baustellen und der Anpassungsbedarf des österr Systems nach der E „Amazon“³⁹⁾ offen.⁴⁰⁾

E. Fazit

Zwar hat der EuGH mit der E *Copydan* bestätigt, dass auch für multifunktionale Speichergeräte eine Abgabe eingehoben werden kann. Er schränkt aber gleichzeitig den Anwendungsbereich der Urheberrechtsabgabe wesentlich ein und bestätigt, dass bei Nicht-Überschreiten einer vom jeweiligen MS festgesetzten Geringfügigkeitsgrenze die Abgabe gänzlich entfallen kann. Die Gerichte haben in den anhängigen Verfahren zur Urheberrechtsabgabe daher die von den Verwertungsgesellschaften geltend gemachten Beträge und Bemessungsgrundlagen kritisch zu überprüfen. Zudem wird der Gesetzgeber zu hinterfragen haben, ob eine Urheberrechtsabgabe in der derzeitigen Form angesichts der tatsächlichen Nutzung der Trägermedien für Privatkopien und

vor dem aufgezeigten verfassungsrechtlichen Hintergrund überhaupt noch rechtfertigbar ist. Im Ergebnis hat die *Copydan*-E der Festplattenabgabe wohl den endgültigen Todesstoß versetzt – eine Abgabe der Abgabe willens ohne einen substantiellen Ertrag ist weder sinnvoll noch rechtlich zulässig.

39) EuGH 11. 7. 2013, C-521/11.

40) *Anderl/Grama*, Leerkassettenvergütung auf dem Prüfstand, *ecolex* 2013, 640.

SCHLUSSTRICH

Der EuGH hat den Anwendungsbereich der Urheberrechtsabgabe dermaßen eingeschränkt, dass die Rechtfertigung der österr Abgabepflicht für Festplatten aus unionsrechtlicher, aber auch verfassungsrechtlicher Sicht sehr fraglich ist.